

- Öffentliche Bekanntmachung -

- 1.ÄNDERUNG -

DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNG „KINDERHAUS SONNENSCHNITT“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER (TRÄGERORDNUNG) VOM 26.06.2023

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370) in Verbindung mit der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535) hat der Gemeinderat Nonnweiler in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 (Aufnahmebedingungen) wird Abs. 1 Satz 1 durch folgende Formulierung ersetzt.

„Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Eintragungen in einer von der Leitung unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten geführten Vormerkliste.“

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ folgende Ergänzung eingefügt „sowie bekannten Verhaltensauffälligkeiten,“.

In Absatz 4 wird die Altersbegrenzung „ab dem zwölften Lebensmonat“ durch die Formulierung „ab dem achtzehnten Lebensmonat“ ersetzt.

Damit erhält § 4 (Aufnahmebedingungen) folgende Fassung:

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Eintragungen in einer von der Leitung unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten geführten Vormerkliste. Dabei sind die in der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis zugelassene Anzahl von Kindern in den jeweiligen Betreuungsgruppen zu beachten.
- (2) Kinder von Einwohner*innen der Gemeinde Nonnweiler werden bei der Aufnahme in die

Kindertageseinrichtung bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von ortsfremden Kindern ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt.

- (3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sowie unter bekannten Verhaltensauffälligkeiten, die einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) In den Krippenbereich der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab der achten Lebenswoche, in altersgemischten Krippengruppen ab dem achtzehnten Lebensmonat und bis zum Übergang in den Kindergartenbereich aufgenommen.
- (5) In den Kindergartenbereich der Kindertageseinrichtung werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eine frühere Aufnahme ist im Einzelfall möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erlaubt und weder der Einrichtungsbetrieb, noch die Betreuung der übrigen Kinder hierdurch beeinträchtigt werden. Sofern ein Krippenplatz für das Kind vorhanden ist, kann eine Aufnahme in den Kindergartenbereich grundsätzlich nicht erfolgen.
- (6) Kinder, die mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich

wechseln, haben Vorrang gegenüber anderen zur Aufnahme in den Kindergartenbereich angemeldeter Kinder.

Artikel 2

In § 13 (Organisatorisches) wird in Absatz 3 die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Damit erhält § 13 (Organisatorisches) folgende Fassung:

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Ferientermine werden nach Anhörung des Elternausschusses in Absprache mit den Einrichtungen vom Träger festgelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden als Schließzeit in den Sommerferien für die Kindertageseinrichtung die letzten drei Ferienwochen festgelegt, um für Familien mit Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeiten von Kita und schulischer Nachmittagsbetreuung zu erleichtern.
- (3) Die Schließung der Einrichtung kann aufgrund von Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass an

bis zu 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr erfolgen. Die Eltern werden durch die Einrichtung frühzeitig über die Ferienregelung und beabsichtigte Schließungstage informiert. Aus betrieblichen Gründen wie technischen Störungen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt kann die Schließung einer Einrichtung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Benutzungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Benutzungssatzung vom 25.07.2022 außer Kraft.

Nonnweiler, 26.06.2023
Gemeinde Nonnweiler

gez. (DS)

(Dr. Franz Josef Barth)
Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nonnweiler, 26.06.2023
Gemeindeverwaltung Nonnweiler